

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 07.21 VOM 26. FEBRUAR 2021

ORDNUNG ZUR FESTSTELLUNG DER STUDIENGANGSBEZOGENEN EIGNUNG IN DEN BACHELORSTUDIENGÄNGEN LEHРАMT AN GRUNDSCHULEN MIT DEM UNTERRICHTSFACH MUSIK LEHРАMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN MIT DEM UNTERRICHTSFACH MUSIK, LEHРАMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG MIT DEM UNTERRICHTSFACH MUSIK AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 26. FEBRUAR 2021

Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung in den Bachelorstudiengängen
Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Musik
Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Musik
Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Musik
an der Universität Paderborn

vom 26. Februar 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und der §§ 64 Abs. 1, 49 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

	Seite
I. Allgemeines	
§ 1 Zweck der Feststellung der musikalischen Eignung	3
§ 2 Anerkennung der Feststellung der musikalischen Eignung	3
§ 3 Teilnahmeberechtigung	3
§ 4 Termine und Verfahren	4
§ 5 Kommission für die Feststellung der musikalischen Eignung (Prüfungskommission)	4
§ 6 Abmeldung, Rücktritt, Täuschung	4
II. Feststellung der musikalischen Eignung	
§ 7 Zulassung zum Eignungsverfahren	5
§ 8 Eignungsprüfung	5
§ 9 Beurteilung von Leistungen und Feststellung der Eignung	6
§ 10 Anrechnung von Leistungen für das Verfahren zur Feststellung der musikalischen Eignung	6
§ 11 Bestätigung der Eignung für das Studium des Unterrichtsfaches Musik	7
§ 12 Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung der musikalischen Eignung	8
§ 13 Niederschrift	8
III. Schlussbestimmungen	
§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten	8
§ 15 Widerspruch	9
§ 16 Schlussregelungen, Veröffentlichung und Inkrafttreten	9
IV. Anlage	
Anlage: Bestätigung der Eignung für das Studium des Unterrichtsfaches Musik	10

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Feststellung der musikalischen Eignung

(1) Der Nachweis der Eignung einer Studienbewerberin / eines Studienbewerbers für das Studium in den Bachelorstudiengängen mit den Abschlüssen

- Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Musik
- Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Musik
- Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Musik

ist gemäß § 49 Abs. 7 HG neben der allgemeinen Qualifikation Voraussetzung für eine Einschreibung für das Unterrichtsfach Musik an der Universität Paderborn.

(2) Die Überprüfung der Eignung zum Studium des Unterrichtsfaches Musik dient der Feststellung, ob die / der Bewerber*in die zum Studium des Unterrichtsfaches Musik erforderliche musikalische Hör- und Gestaltungsfähigkeit, Entwicklungsfähigkeit der Singstimme sowie musiktheoretisch-historische Grundkenntnisse in einem für das Studium des Unterrichtsfachs Musik erforderlichen Maß nachweisen kann.

§ 2 Anerkennung der Feststellung der musikalischen Eignung

Bescheinigungen über die Feststellung der besonderen Eignung für das Studium des Unterrichtsfaches Musik, die von einer Hochschule bzw. Musikhochschule ausgestellt worden sind, werden von der Universität Paderborn für die Aufnahme eines Studiums des Unterrichtsfaches Musik anerkannt, soweit hinsichtlich der bescheinigten Kompetenz kein wesentlicher Unterschied zu der Kompetenz besteht, die im Rahmen der Feststellung der studiengangbezogenen Eignung an der Universität Paderborn verlangt wird. Darüber entscheidet die Kommission nach § 5.

§ 3 Teilnahmeberechtigung

An dem Verfahren zur Feststellung der Eignung zum Studium des Unterrichtsfaches Musik können nur solche Studienbewerber*innen teilnehmen, die das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene) oder nach Maßgabe einer Rechtsverordnung das Zeugnis der Fachhochschulreife oder einen durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Vorbildungsnachweis besitzt oder die Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte oder die Voraussetzungen der Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung erfüllt. Von dieser Regelung kann abgesehen werden, wenn zum Zeitpunkt der Prüfung nachgewiesen wird, dass das Zeugnis bzw. der Vorbildungsnachweis bzw. der Nachweis der sonstigen Voraussetzungen bis spätestens zum Einschreibungstermin vorgelegt werden kann.

§ 4 Termine und Verfahren

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird grundsätzlich zum Winter- und Sommersemester angeboten. Die konkreten jeweiligen Termine und das Prozedere werden auf den Internetseiten des Faches Musik (Fakultät für Kulturwissenschaften / Institut Kunst, Musik, Textil) bekannt gegeben.

(2) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung sowie die erforderlichen Unterlagen nach § 7 Abs. 1 müssen innerhalb der im Internet (vgl. Abs. 1) bekannt gegebenen Antragsfrist schriftlich beim Sekretariat des Faches Musik der Universität Paderborn eingereicht werden.

§ 5 Kommission für die Feststellung der musikalischen Eignung (Prüfungskommission)

(1) Die Leitung des Verfahrens zur Feststellung der Eignung zum Studium des Unterrichtsfaches Musik obliegt einer Kommission. Die Mitglieder dieser Kommission sind zugleich Prüfer*innen.

(2) Die Kommission besteht aus der / dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Für den Fall, dass ein Kommissionsmitglied ausfällt, ist ein*e Ersatzprüfer*in (Ersatzmitglied) vorgesehen. Sie alle werden aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden des Faches Musik durch die Fachkonferenz Musik gewählt und vom Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften bestätigt.

(3) Die / der Vorsitzende der Kommission führt die laufenden Geschäfte und alle nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben aus.

(4) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die drei regulären Mitglieder bzw. zwei reguläre Mitglieder und das Ersatzmitglied anwesend sind. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht, Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht möglich, soweit es um die Bewertung einer Prüfung geht.

(5) Die Kommissionsmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit, soweit sie Aufgaben nach dieser Ordnung wahrnehmen.

(6) Die Prüfung wird von drei Prüfer*innen abgenommen.

§ 6 Abmeldung, Rücktritt, Täuschung

(1) Die Abmeldung von der Teilnahme an dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung kann nur bis zu einem Tag vor Beginn des Eignungsverfahrens erklärt werden. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Eingang einer schriftlichen bzw. elektronischen Abmeldungserklärung im Sekretariat des Faches Musik der Universität Paderborn.

(2) Ist ein*e Studienbewerber*in ohne eigenes Verschulden verhindert, an dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung teilzunehmen, ist dem Sekretariat des Faches Musik der

Universität Paderborn im Falle einer Erkrankung unverzüglich ein ärztliches Attest spätestens vom Tag der Prüfung, im Falle eines anderen Verhinderungsgrunds ein Nachweis über den Verhinderungsgrund unverzüglich vorzulegen. In diesen Fällen bestimmt die Prüfungskommission einen Nachholtermin. Werden die Nichtantrittsgründe nicht anerkannt, erhält der / die Studienbewerber*in einen Bescheid der Prüfungskommission mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Hat ein*e Studienbewerber*in bei der Feststellung der Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bestätigung gemäß § 11 Abs. 1 bekannt, so zieht die oder der Vorsitzende diese Bestätigung ein, widerruft die Feststellung über die Eignung zum Studium im Unterrichtsfach Musik und informiert hierüber unverzüglich das Studierendensekretariat.

II. Feststellung der musikalischen Eignung

§ 7 Zulassung zum Eignungsverfahren

(1) Die / der Studienbewerber*in muss dem schriftlichen Antrag auf Teilnahme an der Feststellung der besonderen Eignung zum Studium des Unterrichtsfaches Musik beifügen:

1. den Nachweis über die Voraussetzung gemäß § 3;
2. ggf. Zeugnisse und Bescheinigungen gemäß § 10;
3. eine Erklärung darüber, ob sie / er bereits an einem Verfahren zur Feststellung der musikalischen Eignung an der Universität Paderborn teilgenommen hat.

(2) Über den Zulassungsantrag entscheidet die / der Vorsitzende der Kommission bis spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin.

(3) Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die nach Abs. 1 zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben sind bzw.
2. die Bewerbungsfrist nicht eingehalten worden ist bzw.
3. die / der Studienbewerber*in bereits dreimal erfolglos am Verfahren zur Feststellung der Eignung an der Universität Paderborn teilgenommen hat.

(4) Nur wenn die Zulassung versagt wird, erhält die / der Studienbewerber*in einen schriftlichen Bescheid von der / vom Vorsitzenden der Kommission, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, und unmittelbar nach dem Ablehnungsbeschluss zugesandt wird.

§ 8 Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 60 Minuten und einer künstlerisch-praktischen Prüfung im Umfang von 20 bis 25 Minuten.
- (2) Die Klausur beinhaltet im ersten Teil grundlegende musiktheoretische und musikhistorische Themen, im zweiten Teil ein leichtes Gehördiktat.

(3) Inhalt der künstlerisch-praktischen Prüfung ist jeweils:

1. Ein Vorspiel bzw. Vortrag von zwei Musikstücken unterschiedlicher Epochen oder Genres im Hauptinstrument bzw. im Hauptfach Gesang. Neben dem klassischen kommt das gesamte Instrumentarium der populären, weltmusikalischen und der digitalen Instrumentalpraxis für die Eignungsprüfung in Frage. Optional besteht die Möglichkeit, eine weitere musikbezogene Fähigkeit zusätzlich zu präsentieren.
2. Der Gesangsvortrag eines Liedes aus dem populären, klassischen oder weltmusikalischen Genre, sofern Gesang nicht das Hauptfach ist.
3. Der Vortrag eines selbst begleiteten Liedes im Bereich „Schulpraktisches Instrumentalspiel“. Das Begleitinstrument kann die Gitarre oder das Klavier sein.
4. Ein einfaches Kadenzspiel in Dur und Moll auf dem Klavier oder der Gitarre in Tonarten bis zu zwei Vorzeichen.
5. Ein kurzer mündlicher Gehör-Test, in dem u.a. Rhythmen nachgeklopft und Melodien nachgesungen werden.
6. Ein Gespräch mit der Prüfungskommission über den musikalischen und ggf. pädagogisch-biographischen Hintergrund sowie die Motivation zum angestrebten Studium.

§ 9 Beurteilung der Leistungen und Feststellung der Eignung

- (1) Die Klausur und die Prüfungsteile 1. bis 5. der künstlerisch-praktischen Prüfung werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ beurteilt. Kriterium ist, ob die / der Studienbewerber*in die zum Studium des Unterrichtsfaches Musik erforderliche musikalische Hör- und Gestaltungsfähigkeit, Entwicklungsfähigkeit der Singstimme sowie musiktheoretisch-historische Grundkenntnisse in einem für das Studium des Unterrichtsfachs Musik erforderlichen Maß nachweisen kann.
- (2) Die Eignung wird zuerkannt, wenn die Klausur und die Prüfungsteile 1. bis 5. der künstlerisch-praktischen Prüfung von der Mehrheit der Prüfer*innen mit „bestanden“ beurteilt worden sind.
- (3) Die Prüfung wird in der Regel von drei Prüfer*innen abgenommen.
- (4) Die Beurteilung der Leistungen wird in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, es ist von den Prüfer*innen zu unterschreiben.

§ 10 Anrechnung von Leistungen für das Verfahren zur Feststellung der musikalischen Eignung

- (1) Studienort- oder Studiengangswechsler*innen, die keinen Nachweis über die Feststellung der Eignung führen können, werden vom Nachweis der Eignung befreit, wenn sie nachweisen können, dass kein wesentlicher Unterschied zwischen den in einem Studiengang der Musik bescheinigten Kompetenzen besteht und denjenigen, welche im Rahmen der Feststellung der musikalischen

Eignung an der Universität Paderborn verlangt werden. Darüber entscheidet die Kommission. Bei Wechslerinnen / Wechslern von Bachelor-Studiengängen, die keine Eignungsprüfung nachweisen können, wird ab einer Anzahl von 90 Leistungspunkten die Eignung anerkannt.

(2) Zeugnisse und Bescheinigung werden nur anerkannt, wenn sie innerhalb von zwei Jahren vor der Meldung zur Durchführung des Verfahrens des Nachweises der besonderen studiengangbezogenen Eignung ausgestellt worden sind.

(3) Für Bewerber*innen, die nachweisen

- die Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12 a Grundgesetz bzw. die Übernahme solcher Dienstpflichten sowie die Übernahme entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren bzw.
- die Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach dem Soldatengesetz bzw.
- die Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz bzw.
- den Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz bzw.
- die Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes bzw.
- die Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren, verlängert sich die Begrenzung der Gültigkeitsdauer dieser Zeugnisse und Bescheinigung um höchstens die Zeit der entsprechenden Tätigkeit.

§ 11 Bestätigung der Eignung für das Studium des Unterrichtsfaches Musik

(1) Ist einer / einem Studienbewerber*in die Eignung für das Studium des Unterrichtsfaches Musik gemäß § 8 zuzuerkennen, so erhält sie / er unverzüglich nach Beendigung des Feststellungsverfahrens eine schriftliche Bestätigung (Wortlaut s. Anlage).

(2) Die Bestätigung der Eignung gilt an der Universität Paderborn für längstens drei Jahre nach Ausstellung der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens als weitere Einschreibungsvoraussetzung. Sie ist mit den Einschreibungsunterlagen für einen Bachelorstudiengang für ein Lehramt mit dem Unterrichtsfach Musik vorzulegen.

(3) Bei Bewerberinnen / Bewerbern, die nachweisen

- die Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12 a Grundgesetz bzw. die Übernahme solcher Dienstpflichten sowie die Übernahme entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren bzw.
- die Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach

dem Soldatengesetz bzw.

- die Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz bzw.
- den Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz bzw.
- die Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes bzw.
- die Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren, verlängert sich die Dauer der Gültigkeit nach Absatz 2 höchstens um den Zeitraum der entsprechenden Tätigkeit.

(4) Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, erteilt die / der Vorsitzende der Kommission hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 12 Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung der musikalischen Eignung

(1) Bei erfolgloser Teilnahme kann das Verfahren zur Feststellung der musikalischen Eignung zweimal wiederholt werden.

(2) Eine Wiederholung ist erst zum nächsten Termin im darauf folgenden Semester möglich. Zu jeder erneuten Teilnahme ist eine Bewerbung erforderlich.

§ 13 Niederschrift

(1) Über die Durchführung des gesamten Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt. Darin sind aufzunehmen:

1. der Tag und Ort des Verfahrens zur Feststellung der Eignung,
2. der Name der Bewerberin / des Bewerbers,
3. die Namen der Prüfenden,
4. die Dauer des Verfahrens,
5. die einzelnen Bewertungen und das Gesamtergebnis,
6. besondere Vorkommnisse.

(2) Die Niederschrift ist von einem Mitglied der Prüfungskommission zu unterschreiben.

III. Schlussbestimmungen

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Monats nach Abschluss des Verfahrens wird der / dem Studienbewerber*in auf Antrag die Einsichtnahme in das Prüfungsprotokoll gewährt sowie das Fertigen einer Kopie oder sonstigen originalgetreuen Reproduktion.

§ 15 Widerspruch

- (1) Gegen Entscheidungen der / des Vorsitzenden oder der Prüfungskommission kann die / der Studienbewerber*in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch einlegen.
- (2) Der Widerspruch ist durch die / den Studienbewerber*in schriftlich oder zur Niederschrift vor der Kommission oder der / dem Vorsitzenden einzulegen.
- (3) Die Entscheidung über den Widerspruch einer Studienbewerberin / eines Studienbewerbers erfolgt durch die Kommission. Der Bescheid ergeht schriftlich und ist mit einer Rechtbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Schlussregelungen, Veröffentlichung und Inkrafttreten

Gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom 10. Februar 2021, im Benehmen mit dem Lehrerbildungsrat des PLAZ vom 28. Januar 2021 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 24. Februar 2021.

Paderborn, den 26. Februar 2021

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

Anlage:

Bestätigung der Eignung für das Studium des Unterrichtsfaches Musik

Der Nachweis über die besondere Eignung zum Studium des Studiengangs Musik soll lauten:

"Die / Der Bewerber*in [hier Eintrag von Name, Vorname, Geburtstag und -ort] hat die besondere studiengangbezogene Eignung zum Studium des Unterrichtsfaches Musik für das Lehramt [hier Eintrag der entsprechenden Schulform] gemäß der am 26. Februar 2021 erlassenen Ordnung der Universität Paderborn nachgewiesen".

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://WWW.UNI-PADERBORN.DE)